

Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schüler im Anschluss an das Ganztagsangebot an den Grundschulen in Syke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 04. April 2019 die folgende Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das Ganztagsangebot an den Grundschulen in Syke beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Syke ist Schulträgerin der Grundschulen in Syke. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, bietet die Stadt Syke an den als Ganztagschule betriebenen Grundschulen im Anschluss an das Ganztagsangebot ein ergänzendes Betreuungsangebot an.

§ 2 Organisation der ergänzenden Betreuung

(1) Die ergänzende Betreuung erfolgt in der Grundschule und wird von pädagogischen Fachkräften durchgeführt.

(2) Im Rahmen der ergänzenden Betreuung werden keine schulischen Inhalte (Lerninhalte, Hausaufgaben etc.) vermittelt. Die ergänzende Betreuung verfolgt das Ziel einer aktiven Freizeitgestaltung.

(3) Die ergänzende Betreuung erfolgt in Gruppen mit bis zu 15 Kindern.

(4) Es handelt sich nicht um einen Hort im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 3 Aufnahme

(1) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die ergänzende Betreuung erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in die ergänzende Betreuung ist die nachgewiesene Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten sowie die Teilnahme am offenen, teilgebundenen oder gebundenen Ganztagsschulangebot.

Berufstätigkeit ist dann gegeben, wenn die Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Die Sorgeberechtigten haben hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch – Viertes Buch- (SGB IV) voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird.

(3) Daneben kann eine Aufnahme aus pädagogischen Gründen erfolgen, wenn dies vom Jugendamt oder der Schule vorgeschlagen wird.

(4) Das ergänzende Betreuungsangebot kann in der Regel nur an der Schule in Anspruch genommen werden, die von der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler besucht wird.

(5) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt entsprechend den Regelungen in Absatz 2. Für die Betreuung in den Ferien können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch die Kinder der Schule angemeldet werden, die nicht am Ganztagsangebot teilnehmen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme in die ergänzende Betreuung erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres, in der Regel zum 1. August eines Jahres. Der Antrag auf Aufnahme (Anmeldung) dafür ist grundsätzlich bis Ende Februar vor Schuljahresbeginn bei der Grundschule oder beim Familienservicebüro der Stadt Syke abzugeben. Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten.

(2) Im Einzelfall (z. B. Beschäftigungsaufnahme durch die Erziehungsberechtigten) können Anmeldung und Aufnahme auch zu anderen Zeitpunkten erfolgen.

(3) Eine tageweise Anmeldung ist möglich.

(4) Sofern eine Anmeldung nach der in Absatz 1 genannten Frist erfolgt und bei einer möglichen Aufnahme des Kindes der unter § 2 Absatz 3 genannte Betreuungsschlüssel überschritten würde, wird das Kind auf einer Warteliste aufgenommen. Frei werdende oder neu geschaffene Plätze werden grundsätzlich nach dem Datum der Aufnahme auf die Warteliste vergeben.

(5) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

(1) Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

(2) Jede Erkrankung der Schülerin oder des Schülers ist unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Öffnungszeiten – Ferienregelung

(1) Die ergänzende Betreuung erfolgt montags bis donnerstags im Anschluss an die gebundene, teilgebundene oder offene Ganztagschule und endet um 17:00 Uhr.

Freitags beginnt die ergänzende Betreuung bereits im Anschluss an die verlässliche Grundschule und endet entweder um 14:00 Uhr, 15:30 Uhr oder um 17:00 Uhr.

Eine Beendigung der ergänzenden Betreuung zu anderen als den oben genannten Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich.

(2) Bei entsprechendem Bedarf kann ein Spätdienst von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingerichtet werden; dieser Bedarf ist grundsätzlich bei der Anmeldung anzugeben. Der Spätdienst wird erst bei mindestens zehn verbindlichen Anmeldungen eingerichtet.

(3) Die Betreuung von Grundschulkindern in den niedersächsischen Schulferien (Ferienbetreuung) wird, unabhängig von der Betreuung im Rahmen des Ganztagsgrundschulangebotes, geregelt und ist zusätzlich zu bezahlen. Eine Ferienbetreuung findet grundsätzlich in der jeweiligen Grundschule an Tagen statt, für die mindestens 4 Kinder verbindlich angemeldet sind.

(4) Die Ferienbetreuung findet **nicht** statt an 3 Wochen am Ende der niedersächsischen Sommerferien (Sommerferienschlusszeit) und an 5 Werktagen in den Weihnachtsferien.

(5) Für Grundschulkindern der Ganztagsgrundschulen in Syke findet während der Sommerferienschlusszeit eine zentrale kostenpflichtige Ferienbetreuung an Tagen statt, für die mindestens 5 Kinder verbindlich angemeldet sind. Kinder können nur bei nachgewiesenem Bedarf tageweise verpflichtend angemeldet werden. Für diese Betreuung ist eine Mindestzeit von täglich 4 Stunden anzumelden.

Der nachgewiesene Bedarf ist grundsätzlich dann gegeben, wenn beide Elternteile bzw. der alleinsorgeberechtigte Elternteil nachweislich berufstätig sind bzw. ist und vom jeweiligen Arbeitgeber ein aktueller schriftlicher Nachweis vorgelegt wird, dass in dem konkreten Zeitraum kein Urlaubsanspruch besteht bzw. der Urlaub nicht genommen werden kann.

Die Anmeldung für die zentrale Ferienbetreuung, inkl. der Nachweise, ist grundsätzlich zum 30.04. des jeweiligen Jahres beim Familienservicebüro der Stadt Syke einzureichen. Später eingehende Anmeldungen können grundsätzlich nur für Tage berücksichtigt werden, an denen eine Betreuung vorgesehen ist.

(6) An niedersächsischen Ferientagen, an denen eine Ferienbetreuung bzw. zentrale Ferienbetreuung angeboten wird, erfolgt diese in der Zeit von 8:00 Uhr bis längstens 17:00 Uhr.

§ 7 Haftungsausschluss

Werden die Gruppen der ergänzenden Betreuung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen (z.B. Arbeitskämpfmaßnahmen) vorübergehend geschlossen, haben die Sorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadensersatz. Die Entrichtung der Gebühr bleibt davon unberührt. Bei einem längeren Ausfall entscheidet die Bürgermeisterin über eine mögliche Erstattung der Gebühr.

§ 8 Unterbrechung, Veränderung, Abmeldung und Ausschluss

(1) Ist die Schülerin oder der Schüler an der Teilnahme an der ergänzenden Betreuung gehindert, so ist dies unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kranke Kinder werden nicht betreut.

(3) Eine Abmeldung des Kindes von der ergänzenden Betreuung innerhalb des Schuljahres ist zum Ende eines Monats nur möglich, wenn sich die Voraussetzungen für eine Teilnahme geändert haben (z.B. Wechsel der Schule). Die Abmeldung ist spätestens 14 Tage vor Monatsende schriftlich von den Sorgeberechtigten einzureichen.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen. Maßgebliche Veränderungen sind solche, die sich auf die Aufnahme in die ergänzende Betreuung beziehen (§ 3). Schülerinnen oder Schüler, die aufgrund falscher Angaben aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Teilnahme an der ergänzenden Betreuung verändert haben, können von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

(5) Ebenso kann ein Kind von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn

1. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
2. es länger als vier Wochen unentschuldig fehlt;
3. die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Betreuungsgrundsätze missachten.

(6) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Bürgermeisterin. Vorher sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss ist den Sorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 14 Tagen bekannt zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.

(7) Zweimonatige Rückstände bei den Gebühren führen (bei vorausgegangener Mahnung) automatisch zum Ausschluss aus der ergänzenden Betreuung. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände und wenn ein entsprechender Platz zur Verfügung steht, möglich.

§ 9 Gebühren

(1) Die Stadt Syke erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die ergänzende Betreuung in den Ganztagsgrundschulen eine monatliche Gebühr. Die Gebühr für die ergänzende Betreuung wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die ergänzende Betreuung aufgenommen worden sind, sowie die Personen, die die Aufnahme der Kinder in die Betreuung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die ergänzende Betreuung. Die Gebühr wird grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Schuljahres erhoben. Schließzeiten lassen die Gebührenpflicht unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt oder nicht alle angemeldeten und bestätigten Zeiten in Anspruch nimmt und der Betreuungsplatz freigehalten wird.

(5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres bzw. mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind von der ergänzenden Betreuung schriftlich abgemeldet worden ist.

(6) Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

(7) Gebühren und Pauschalen (Mittagessen) für besondere Zeiten (Ferienbetreuung und zentrale Ferienbetreuung (Sommerferienschießzeit)) werden ebenfalls per Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit dieser Zahlungen wird im Bescheid gesondert mitgeteilt.

(8) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr für die Betreuung in der ergänzenden Betreuung wird nach den angemeldeten sowie bestätigten Zeiten, unter Berücksichtigung von 12 Ferienwochen, erhoben und wie folgt festgesetzt:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 40 Wochen : 12 Monate

| | |
|-----------------------------------------------------------|---------------|
| | ab 01.08.2016 |
| Stundensatz ergänzende Betreuung (Ganztagsgrundschule) | 1,45 € |
| | |

(9) Die Höhe der Gebühr für die Ferienbetreuung wird nach den angemeldeten sowie bestätigten Zeiten erhoben und wie folgt festgesetzt:

Stundensatz x gesamte Betreuungsstunden in der Ferienbetreuung

| | |
|---------------------------------------------------|---------------|
| | ab 01.08.2017 |
| Stundensatz Ferienbetreuung (Ganztagsgrundschule) | 1,45 € |
| | |

(10) Die Höhe der Gebühr für die Betreuung während der zentralen Ferienbetreuung (Sommerferienschlusszeit) wird nach den angemeldeten sowie bestätigten Zeiten erhoben und wie folgt berechnet:

Stundensatz x gesamte Betreuungsstunden in der zentralen Ferienbetreuung

| | |
|---------------------------------------------------------------|----------------------|
| | ab Kalenderjahr 2018 |
| Stundensatz zentrale Ferienbetreuung (Ganztagsgrundschule) | 1,45 € |
| | |

(11) Von den Nutzern der zentralen Ferienbetreuung (Sommerferienschlusszeit) ist bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung für jedes angemeldete und bestätigte Mittagessen eine tägliche Pauschale von 3,50 € zu zahlen.

(12) Besuchen aus einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig die ergänzende Betreuung im Anschluss an das Ganztagsangebot an einer Grundschule in Syke, wird die Gebühr für die jüngeren Kinder ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt 50 % für das zweite Kind, 75 % für das dritte und jedes weitere Kind. Diese Ermäßigung gilt nicht für die Mittagsverpflegung.

(13) Die Gebühren werden auf Antrag im nachgewiesenen Einzelfall teilweise oder ganz im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen (§ 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch –Achstes Buch- (SGB VIII)). Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87,88 und 92a Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- (SGB XII) entsprechend.

Die Anträge sind inkl. aller Unterlagen über die Einkünfte und Ausgaben der Familie im Familienservicebüro der Stadt Syke einzureichen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 15. April 2019 in Kraft.

Syke, den 04.04.2019

gez.
Suse Laue
Bürgermeisterin